

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 5. Januar

1959

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Ergänzung von Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 24. Oktober 1958. 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950, vom 24. Oktober 1958. 3. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958. 4. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 5. Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter. 6. Urkunde über die Aufteilung der Evgli.-luth. Kirchengemeinde Brackwede in vier selbständige Kirchengemeinden. 7. Urkunde und Satzung über die Bildung des Verbandes Evgli. Kirchengemeinden in Brackwede. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Olpe. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Schriften. 11. Angebot eines Filmes.

Kirchengesetz

zur Ergänzung von Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung

Vom 24. Oktober 1958

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung ist als zweiter Satz einzufügen:

Beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes, daß ein in der Kirchengemeinde angestellter Prediger den Vorsitz im Presbyterium führen kann, so nimmt der Prediger den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit dem Pfarrer (den Pfarrern) wahr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 24. Oktober 1958.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. Dezember 1958

(L. S.)

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950

Vom 24. Oktober 1958

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. S. 72) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
2. In § 4 ist hinter dem Wort „Kreissynode“ ein Komma zu setzen und einzufügen „der Landeskirche“.

3. Statt des bisherigen § 6 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Der Prediger kann auf Antrag der für ihn zuständigen Dienststelle durch das Landeskirchenamt abberufen werden, wenn die Berufung in einen anderen Dienst als Prediger möglich ist.“

4. Der bisherige § 6 fällt weg. An seine Stelle tritt ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut:

„§ 7

(1) Tritt der Prediger in den Dienst einer Kirchengemeinde, so soll ihm der selbständige

7. Sitzung am Donnerstag, dem 23. Oktober, abends

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19.40 Uhr. Auf seinen Vorschlag bestellt die Synode zu Schriftführern die Synodalen Dörnenburg-Lüdenscheid und Wulf-Petershagen.

Synodaler Kluge berichtet über die Beratungen des Ausschusses betr. den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Artikels 137 der Kirchenordnung. Der Ausschuß schlägt der Synode vor, an Stelle eines Kirchengesetzes folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Landessynode empfiehlt der Kirchenleitung, bei der Entscheidung über eine Beschwerde, die sich gegen eine Verfügung des Landeskirchenamts richtet, so zu verfahren, daß die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Landeskirchenamt angehören, sich der Stimme enthalten.“

Die Synode beschließt entsprechend bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Kirchenleitung.

**Beschluß
Nr. 15**

Vizepräsident D. Lücking gibt Erläuterungen zu dem vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers. Die Kirchenleitung hat inzwischen festgestellt, daß es notwendig ist, vor Erlass dieses Gesetzes und im Zusammenhang mit ihm ein besonderes Kirchengesetz zu erlassen, das die Kirchenordnung in Art. 65 Abs. 2 entsprechend ändert. Vizepräsident D. Lücking bringt deshalb namens der Kirchenleitung den nachstehenden Gesetzesentwurf ein:

„Kirchengesetz zur Ergänzung von Art. 65 Abs. 2 der KO

§ 1

In Artikel 65 Abs. 2 der KO ist als zweiter Satz einzufügen: Beschließt das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Kreis-synodalvorstandes, daß ein in der Kirchengemeinde angestellter Prediger den Vorsitz im Presbyterium führen darf, so nimmt der Prediger den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrern wahr.

§ 2

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.“

Er bittet, dem Gesetz in 1. Lesung zuzustimmen. Das Gesetz wird gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen in 1. Lesung angenommen.

**Beschluß
Nr. 16**

~~Der Synodale Austermühle berichtet über die Beratungen des Ausschusses II (Lehrernachwuchs und Pädagogische Akade-~~

**Beschluß
Nr. 23**

- ~~2. Zur Eingabe des Otto Born, Dortmund, die sich mit dem Militärseelsorge-Vertrag beschäftigt, schlägt der Ausschuß vor, den Antragsteller dahin zu bescheiden, daß es der Landessynode zweckmäßig erscheint, das Ergebnis der Beratungen des von der EKD zur Prüfung dieser Frage eingesetzten Ausschusses abzuwarten.~~

~~Die Synode stimmt dem zu.~~

- ~~3. Zur Eingabe des Bernhard Kupitz und des B. Schröder aus Dortmund-Huckarde stellt der Ausschuß fest, daß es sich in der Eingabe um Maßnahmen handelt, die in dem Kirchengesetz zur Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen und in Art. 82 der KO geregelt sind. Die Landessynode sieht sich deshalb nicht in der Lage, in dies gesetzlich geregelte Verfahren einzugreifen. Soweit sich die Einsender über die von dem Superintendenten veranlaßte Abkündigung beschweren, hat über diese Beschwerde gemäß Art. 137 der KO die Kirchenleitung zu befinden. Der Ausschuß schlägt vor, die Einsender entsprechend zu bescheiden.~~

**Beschluß
Nr. 24**

~~Die Synode stimmt dem zu.~~

Vizepräsident D. Lücking legt der Synode in 2. Lesung die Kirchengesetze betr. das Amt des Predigers vor.

1. Kirchengesetz zur Änderung von Art. 165 Abs. 2 der KO.

§ 1

In Art. 65 Abs. 2 der KO ist als zweiter Satz einzufügen:

„Beschließt das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Kreis-synodalvorstandes, daß ein in der Kirchengemeinde angestellter Prediger den Vorsitz im Presbyterium führen kann, so nimmt der Prediger den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit den Pfarrern wahr.“

§ 2

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz wird in 2. Lesung gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Damit ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht.

**Beschluß
Nr. 25**

- ~~2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950.~~

~~In § 4 Abs. 2 des vorgelegten Entwurfs werden folgende Worte gestrichen:~~